

Arbeitsstunden im Verein

Rechtssicher einführen, handhaben
und einfordern Voraussetzungen



Vereinswelt
DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

Müssen Mitglieder im Verein Arbeitsstunden leisten, kommt es nicht selten zum Streit darüber. Hat der Verein überhaupt das Recht dazu, solche Stunden einzufordern. Wer ist zur Ableistung verpflichtet? Kann man sich einfach freikaufen? Was gilt, wenn zum Beispiel aufgrund von Corona Arbeitsstunden gar nicht geleistet werden konnten? All diese Fragen beantwortet Ihnen der vorliegende Praxisbeitrag. Und er beweist: Wenn Sie es richtig angehen, sind Arbeitsstunden ein wichtiges Instrument zur Entlastung der Vereinskasse.

Wenn Mitglieder selbst anpacken, spart der Verein Geld

Für Vereine ist es vorteilhaft, wenn seine Mitglieder mitanpacken. Denn sie können dadurch Kosten einsparen und die Mitgliedsbeiträge niedrig halten. Doch häufig sorgen vom Verein angeordnete Arbeitseinsätze für Verdruss. Denn oft sind es immer dieselben Mitglieder, die helfen, während sich andere mit allen Tricks vor der Arbeit drücken. Das können sie allerdings nur, wenn Arbeitsstunden auf freiwilliger Basis geleistet werden. Regelt die Satzung eine Verpflichtung hierzu, sieht die Sache – rein rechtlich betrachtet – anders aus.

In der Praxis ist allein durch die Einführung einer Arbeitspflicht per Satzung allerdings noch nicht sichergestellt, dass die Vereinsmitglieder dieser auch nachkommen. Besonders aufgrund von Corona sind 2020 und 2021 viele Arbeitsstunden flachgefallen. Zum einen waren einige Arbeiten aufgrund dieser Situation gar nicht erst erforderlich. Zum anderen haben einige Mitglieder auch nicht eingesehen, trotz ruhenden Betriebs für den Verein arbeiten zu gehen.

Doch welche Gründe auch immer die Ursache sind, wenn Mitglieder die Mitarbeit verweigern, Sie sollten wissen, unter welchen Voraussetzungen eine Arbeitspflicht besteht und wie sie mit Drückebergern umgehen.

Arbeitsstunden: Was ist alles darunter zu verstehen?

Unter Arbeitsstunden versteht man gelegentlich anfallende ehrenamtliche Tätigkeiten in Form von Arbeitsdiensten, die üblicherweise in Vereinen nötig werden. Hierbei handelt es sich aus rechtlicher Sicht um eine spezielle Form des Mitgliedsbeitrags, den Vereine unter bestimmten Voraussetzungen einführen können. Typische Beispiele sind etwa der jährlich anfallende Frühjahrsputz im Vereinsheim, die regelmäßige Gerätewartung in der Sporthalle, Arbeiten zur Pflege des Vereinsplatzes oder die Unterstützung beim Vereinsfest etwa durch den Aufbau und die Betreuung eines Standes.

Wenn Sie in Ihrem Verein solche Arbeitsstunden ansetzen möchten, müssen Sie Folgendes beachten: Vereine dürfen einen Arbeitsdienst nur einführen, wenn es dafür eine Grundlage in der Satzung gibt. In der Praxis ist es jedoch häufig so, dass die Vereinssatzung nur Regelungen zu „Beiträgen“ vorsieht, nicht aber zu Arbeitsdiensten.

Dies reicht jedoch nicht, um eine Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden zu begründen. Denn unter einem Beitrag stellen sich Mitglieder normalerweise lediglich eine Geldleistung und keinen Arbeitsdienst vor. Daher verwundert es nicht, dass neben der juristischen Fachliteratur auch die Rechtsprechung eine solche Satzungsregelung nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für Arbeitsstunden ansieht.

Die Verpflichtung zu Arbeitsstunden muss ausdrücklich in der Satzung selbst geregelt sein. Eine entsprechende Regelung in einer Beitragsordnung reicht nicht aus! Dies hat das Amtsgericht

Aalen exemplarisch im Falle eines Tennisvereins entschieden. In dessen Satzung stand Folgendes: „§ 12 Beiträge und Aufnahmegebühr: Die Erhebung von Beiträgen und Aufnahmegebühren regelt eine besondere Beitragsordnung (...).“ Die Beitragsordnung des Vereins sah dann eine nach dem Alter gestaffelte Anzahl von Arbeitsstunden vor.

Das Amtsgericht Aalen entschied mit rechtskräftigem Urteil vom 21. Dezember 2017 (Az. 30 C 244/17), dass diese Bestimmung in der Beitragsordnung mangels Satzungsgrundlage unwirksam war. Eine Pflicht zur Beitragsleistung besteht nämlich nur dann, wenn sie wenigstens dem Grunde nach in der Satzung bestimmt ist. Ansonsten verstößt sie gegen § 58 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach soll die Satzung regeln, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Dieses „soll“ ist zwingend zu verstehen.

Das muss Ihre Satzung zur Arbeitspflicht regeln

In der Satzung muss daher zum einen stehen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen erbringen müssen. Zum anderen muss aber auch festgelegt sein, in welchem Umfang diese zu erfolgen haben, wie viele Arbeitsstunden es also pro Jahr sind. Aus den Regelungen Ihrer Satzung muss sich ferner klar ergeben, um welche Arbeiten und Dienste es sich handelt und wer sie verrichten muss.

Staffelung der Arbeitsstunden: Auch eine mögliche Staffelung der Arbeitspflicht, müssen Sie in der Satzung verankern. So wäre es beispielsweise denkbar, dass sich Mitglieder nur ab einem bestimmten Alter oder bis zu einem bestimmten Höchstalter an Gemeinschaftsarbeiten beteiligen müssen oder dass Schwerbehinderte davon ausgenommen werden. Ebenso ist eine Staffelung möglich, wonach etwa Kinder überhaupt keine Arbeitspflicht haben, Jugendliche eine ermäßigte Anzahl von Arbeitsstunden leisten müssen usw.

Bei einer Staffelung der Arbeitspflicht müssen Sie allerdings darauf achten, dass keine Gruppe von Vereinsmitgliedern dadurch diskriminiert wird. Das könnte vor allem der Fall sein, wenn nach dem Geschlecht oder der Herkunft unterschieden würde. Dann wäre die Bestimmung der Satzung unwirksam und es würde an einer Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Arbeitsdienstes fehlen.

Um eine unbillige Belastung der Mitglieder zu vermeiden, die Probleme mit sich bringen könnte, ist es ferner empfehlenswert, die Höhe der Arbeitsstunden in der Satzung zu deckeln. Das heißt: Sie sollten eine Höchstzahl von Arbeitsstunden vorsehen, die maximal angeordnet werden dürfen.

Änderung der Satzung: So führen Sie nachträglich Arbeitsstunden ein

Wenn in Ihrer Satzung die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden noch nicht geregelt ist, Sie aber Arbeitsstunden einführen möchten, müssen Sie die Satzung ändern und eine entsprechende Regelung aufnehmen. Dies geschieht durch einen förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie müssen also eine Mitgliederversammlung einberufen, auf der die Vereinsmitglieder über die Satzungsänderung entscheiden.

Diese Versammlung können Sie prinzipiell auf normalem Wege, also mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, oder online durchführen. Inwieweit

derartige virtuelle Versammlungen übers Internet zulässig sind, dazu enthält das Bürgerliche Gesetzbuch jedoch keine Regelung.

Die Durchführung einer solchen Versammlung ist jedenfalls kein Problem, wenn es dazu eine hinreichende Grundlage in der Satzung oder per Gesetz gibt. Noch bis zum 31. August 2022 regelt das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, dass rein virtuelle Versammlungen auch ohne Satzungsregelung möglich sind. Ansonsten geht es nicht ohne Satzungsgrundlage, wie eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Hamm vom 27. September 2011 zeigt (Az. I-27 W 106/11).

Achtung: Wollen Sie online tagen, müssen Sie durch technische Vorkehrungen sicherstellen, dass lediglich die Mitglieder des Vereins an dieser virtuellen Sitzung nebst Beschlussfassung teilnehmen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sich die Vereinsmitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten sowie eines gesonderten Passwortes authentifizieren müssen. Das Verfahren sollte in der Satzung genau geregelt werden. Diese Regelung in Ihrer Satzung könnte so aussehen:

Formulierungsbeispiel: *Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form durchgeführt werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt in einem Chat-Raum, der nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und nur mit einem gesonderten Passwort zugänglich ist. Der Vorstand gibt mit der Einladung die Form der Versammlung (Präsenz, virtuell oder hybrid) bekannt.*

Wichtig ist, dass Sie zu der Mitgliederversammlung alle Mitglieder Ihres Vereins einladen, und dies unter genauer Angabe von Datum, Uhrzeit und Räumlichkeit. Hierzu gehören auch Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind. Dabei sollten Sie darauf achten, ob die Satzung für die Einladung eine bestimmte Form vorsieht. Soweit die Satzung Ihres Vereins keine andere Regelung enthält, kündigen Sie in der Einladung die Änderung der Satzung bezüglich der schriftlichen Beschlussfassung an. Dies muss unbedingt in einem eigenen TOP-Punkt geschehen! Sie können eine Satzungsänderung also nicht etwa einfach unter dem Punkt „Sonstiges“ abhandeln.

Wenn Ihre Satzung die Textform für die Einladung zur Mitgliederversammlung vorsieht, ist prinzipiell auch die Einladung per E-Mail möglich. Wenn nicht alle Mitglieder über eine E-Mail-Adresse verfügen, müssen zumindest die Mitglieder ohne E-Mail-Adresse auch per Brief eingeladen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der laut Satzung erforderlichen Mehrheit. Schweigt sich die Satzung hierüber aus, reicht die einfache Mehrheit. Das Ergebnis wird im Protokoll festgehalten. Nach der Beschlussfassung melden Sie die Satzungsänderung beim Vereinsregister an. Erst danach ist sie wirksam!

Welche Vergütungsregeln bei Nichtableistung sind möglich?

Leider gibt es in vielen Vereinen Mitglieder, die ihre Arbeitspflichten nicht erfüllen wollen oder können und bei terminierten Arbeitseinsätzen nicht erscheinen. Die Gründe dafür sind mannigfaltig, und manche sind sicher auch nachvollziehbar. Dennoch führt dies bei den Mitgliedern, die regelmäßig mitanpacken, zu Unmut und damit letztlich zu Unfrieden im Verein.

Um dies zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass die betreffenden Mitglieder stattdessen einen bestimmten Geldbetrag zahlen müssen. Wenn Sie so eine solche finanzielle Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden ermöglichen wollen, brauchen Sie wieder zwingend eine entsprechende Satzungsregelung. Ein Beschluss in der Mitgliederversammlung genügt nicht. Vielmehr muss in der Satzung ausdrücklich stehen, dass Mitglieder zahlen müssen, sofern sie ihrer Arbeitspflicht nicht hinreichend nachkommen. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem bereits erwähnten Urteil des Amtsgerichtes Aalen vom 21. Dezember 2017 (Az. 30 C 244/17).

In dem entschiedenen Fall ging es darum, ob ein Mitglied für insgesamt sechs nicht geleistete Arbeitsstunden die in der Beitragsordnung vorgesehene Vergütung von 13 Euro pro nicht geleisteter Stunde zahlen muss. Dies verneinte das Gericht und begründete dies vor allem damit, dass auch die Erhebung einer solchen Vergütung in einer Beitragsordnung nicht ausreicht.

Vielmehr muss der Satzung zu entnehmen sein, dass für die Nichtableistung eine Vergütung zu entrichten ist und ob diese beispielsweise einmal im Jahr zu einem bestimmten Zeitpunkt oder periodisch bezahlt werden muss. Es fehlte in dem entschiedenen Fall also vor allem an der nötigen Satzungsgrundlage.

In der Satzung muss ferner geregelt werden, welches Vereinsorgan für die Festsetzung der Höhe des Geldbetrages bei nicht geleisteten Arbeitsstunden zuständig ist. Dabei kann es sich um die Mitgliederversammlung, aber auch um den Vorstand handeln (vgl. Bundesgerichtshof, BGH, Urteil vom 10.07.1995, Az. II ZR 102/94, sowie BGH, Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06).

Den Vorstand zum Zuständigen zu machen, hat den Vorteil, dass Sie nicht für jede Erhöhung eine Mitgliederversammlung einberufen müssen und sich Diskussionen mit den Mitgliedern sparen. Eine entsprechende Satzungsregelung könnte wie folgt aussehen:

Formulierungsbeispiel: *Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Sie darf höchstens zehn Arbeitsstunden im Kalenderjahr betragen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden für das Kalenderjahr müssen durch die Leistung eines Geldbetrages bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres abgegolten werden. Über die Höhe dieses Geldbetrags pro nicht geleisteter Arbeitsstunde entscheidet der Vorstand.*

Achtung: Die genaue Höhe der Abgeltung hingegen, etwa in Form eines festen Euro-Betrags, müssen Sie nicht zwingend in der Satzung regeln. Sie kann auch in einer Beitragsordnung festgehalten werden. Bei der Höhe des Betrags können Sie sich an üblichen Stundenlöhnen für entsprechende Arbeiten orientieren oder alternativ am Mindestlohn. Der Betrag sollte aber nicht zu niedrig sein, weil einige sonst lieber bezahlen, statt zu arbeiten.

Wenn Sie eine Staffelung des für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlenden Betrags vorsehen möchten, ist dies möglich, muss aber wieder zwingend per Satzung geschehen. Denkbar wäre etwa eine Staffelung in der Form, dass Jugendliche, Hartz-IV-Empfänger, arbeitslose Vereinsmitglieder, Schwerbehinderte oder Mitglieder bis zu oder ab einem bestimmten Lebensjahr einen niedrigeren Betrag oder gar nichts bezahlen müssen.

Sie sollten aber wie schon bei der Staffelung der Arbeitspflicht in jedem Fall darauf achten, dass niemand dadurch diskriminiert wird. Eine entsprechende Satzungsregelung könnte wie folgt aussehen:

Formulierungsbeispiel: *Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit, ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr. Jugendliche, Studenten, Auszubildende und Hartz-IV-Empfänger zahlen einen ermäßigten Betrag pro nicht geleisteter Arbeitsstunde.*

Wenn Mitglieder weder arbeiten noch zahlen: Diese Sanktionen sind möglich

Es ist zulässig und im Hinblick auf den Vereinsfrieden auch durchaus empfehlenswert, dass Sie es mit einer Vereinsstrafe sanktionieren, wenn ein Vereinsmitglied weder seiner Arbeitspflicht nachkommt noch die festgelegte Vergütung bezahlt. Dies setzt allerdings voraus, dass die Satzung als Grundlage Regelungen zum Thema Vereinsstrafen enthält.

Hierzu muss in der Satzung zunächst angegeben werden, welches Verhalten überhaupt sanktioniert werden soll (z. B. Verstoß gegen eine bestimmte Bestimmung der Satzung). Wenn Ihre Satzung also die Nichtableistung von Arbeitsstunden noch nicht als zu sanktionierenden Verstoß enthält, wäre auch hier wieder eine Satzungsänderung erforderlich. Auch darüber, welche genaue Rechtsfolge bei einem bestimmten Verstoß eintreten soll, muss die Satzung Auskunft geben. Es muss also aus der Satzung hervorgehen, welche Sanktionen bei dem jeweiligen Verstoß verhängt werden können. Folgende Sanktionen kommen in Betracht:

- ❖ Ermahnung,
- ❖ Verwarnung,
- ❖ Geldstrafe,
- ❖ zeitlich befristeter Ausschluss von Vereinsveranstaltungen,
- ❖ zeitlich befristeter Ausschluss von Vereinseinrichtungen,
- ❖ Aberkennung eines Ehrenamtes,
- ❖ Ausschluss aus dem Verein.

Des Weiteren muss in der Satzung stehen, wer die Vereinsstrafe verhängt. Dabei kann es sich etwa um die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder den Ältestenrat handeln. Schließlich muss in der Satzung noch das genaue Verfahren geregelt werden.

Dabei ist etwa wichtig, dass das betroffene Vereinsmitglied zu dem ihm zur Last gelegten Verhalten angehört wird. Denn bei dem Anspruch auf rechtliches Gehör handelt es sich um einen fundamentalen Verfahrensgrundsatz. Das Mitglied muss zumindest die Gelegenheit erhalten, hierzu schriftlich Stellung zu beziehen.

Des Weiteren muss die Entscheidung dann gegenüber dem Mitglied schriftlich bekannt gemacht werden, am besten per Brief. Die Entscheidung muss dabei auch eine Begründung enthalten. Die Satzung kann auch vorsehen, dass das Mitglied gegen die Entscheidung ein internes Rechtsmittel einlegen kann. Hierbei kann es sich etwa um die Einberufung der Mitgliederversammlung handeln.

Was tun, wenn Mitglieder krank werden?

Wenn Mitglieder zum Zeitpunkt des Arbeitseinsatzes krank sind, brauchen sie auch nicht mitzuhelfen. Denn dann sind sie gemäß § 275 BGB wegen subjektiver Unmöglichkeit bzw. eines tatsächlichen Leistungshindernisses von ihrer Leistungspflicht befreit. Sofern der Verein bei Nichtableistung der Arbeit wirksam eine Vergütungspflicht eingeführt hat, müssen Sie aber trotz ihres krankheitsbedingten Ausfalls zahlen.

Denkbar wäre es aber, dass Sie für die Abgeltung im Krankheitsfall eine Höchstgrenze vorsehen, damit kranke Mitglieder nicht zu sehr belastet werden. Oder Sie lassen die Stunden nachholen. Die Summe der zu leistenden Arbeitsstunden ist meist pro Vereinsjahr definiert. Wird das Mitglied unterm Jahr wieder gesund, kann es nicht geleistete Stunden nachholen.

Sind Mitglieder bei Corona-Ausfällen und in anderen Problemlagen zu Ersatzzahlungen verpflichtet?

Viele Vereine stehen vor dem Problem, dass in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund von Corona viele Arbeitsstunden nicht geleistet wurden. Ein Grund dafür war, dass manche Mitglieder es nicht einsahen, dass sie bei ruhendem Vereinsbetrieb für den Verein arbeiten sollten. Doch hier gilt das Gleiche, was laut der „FAQ Corona (Steuern)“ des Bundesfinanzministeriums auch für Mitgliedsbeiträge gilt: Corona allein ist kein Grund, den Beitrag nicht zu leisten. Arbeitsstunden sind schließlich nur eine besondere Form des Mitgliedsbeitrags.

Anders sieht es jedoch dann aus, wenn die Arbeiten aufgrund der Beschränkungen in der Pandemie nicht ausgeführt werden konnten. Dann hat das Mitglied Glück gehabt. Damit war es ihm unmöglich, die Leistung, also den „Beitrag“, zu erbringen. Dies hat zur Folge, dass Sie auch keine Ersatzleistung verlangen können. Ausnahme: Ihre Satzung regelt ausdrücklich etwas anders.

Dürfen Mitglieder Dritte beauftragen, die Arbeitsleistung zu erbringen?

Denkbar ist im Zusammenhang mit Arbeitspflichten im Verein auch der Fall, dass Mitglieder, die keine Lust haben, ihre Stunden abzuleisten, Dritte damit beauftragen, die Leistung zu erbringen. Das ist allerdings nicht so einfach möglich.

Denn die mitgliedschaftlichen Rechte sind höchstpersönliche Rechte und können nach §§ 38 BGB nicht einem anderen überlassen werden. Ein Übertragen auf Dritte setzt immer eine Satzungsregelung voraus. Ohne eine entsprechende Regelung können Mitglieder den Dienst nicht einfach Dritte oder gar eine Firma damit beauftragen, die anfallenden Arbeiten für sie zu übernehmen. Darauf sollten Sie ggf. auch in der Mitgliederversammlung immer wieder einmal hinweisen, um Diskussionen oder gar Streit zu vermeiden.

Achtung: Lücke beim Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung!

Neben der Frage, wie man eine Arbeitspflicht in der Satzung am besten regelt, gibt es im Zusammenhang mit Arbeitsstunden noch einen wichtigen Punkt zu beachten: den Versicherungsschutz nämlich. Denn anders als bei einem Arbeitsverhältnis sind die Mitglieder bei der Verrichtung von Arbeitsstunden nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert! Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen.

Im entschiedenen Fall war ein Mitglied eines Segelflugvereins beim Baumfällen auf dem Gelände des Vereins verunglückt und hatte sich schwere Verletzungen zugezogen. Nachdem die gesetzliche Unfallversicherung die Anerkennung als Arbeitsunfall abgelehnt hatte, zog das Mitglied vor Gericht, doch ohne Erfolg. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschied letztlich, dass das Mitglied nicht als Arbeitnehmer gehandelt hatte, sondern als Vereinsmitglied auf Basis der Satzung (Beschluss vom 28. August 2019, Az. L 6 U 78/18).

Nach der Vereinssatzung hatten die Mitglieder 60 Arbeitsstunden pro Jahr vor allem in Form von Platz- und Wegearbeiten auszuführen, wozu ausdrücklich auch der Rückschnitt von Büschen sowie das Fällen und Zersägen von Bäumen gehörten. Allein durch die bloße Gefährlichkeit einer Tätigkeit wird ein Vereinsmitglied nicht zum Arbeitnehmer, so die Richter.

Tipp: Dennoch sollten Sie: Vereinsmitglieder nicht per Satzung zu gefährlichen Arbeitsleistungen verpflichten. Hierfür sollten stattdessen entweder Vereinsmitglieder mit besonderen Erfahrungen freiwillig aufgrund eines Arbeitsvertrages oder Profis engagiert werden.



Impressum

Arbeitsstunden im Verein

PROmedia, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn

Telefon: (0228) 9550130, Fax: (0228) 3696480

Internet: www.vnr.de

E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader, Bonn

Redaktionell Verantwortliche: Kathrin Righi, Bonn

Autor: Harald Büring

Alle Angaben in „Herausgabe der Mitgliederliste: Der BGH klärt endgültig die Voraussetzungen“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Titelgrafik: Robert Kneschke, Adobe Stock

© 2026 by Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau